

## **Bekanntmachungstext**

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Vorhaben: BMW Werk 01.10, Gebäude 051, Sprinklertank, Fl.-Nr. 72/2, Gemarkung Milbertshofen**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Am Standort auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 72/2, Gemarkung Milbertshofen ist der Rückbau von Gebäuden geplant, im Anschluss soll der Neubau des Gebäudes 051 erfolgen. Hierbei ist eine neue Sprinklerzentrale geplant, welche innerhalb der Baugrube für das Gebäude 051 (Westseite) entsteht. Dazu ist eine Bauwasserhaltung erforderlich.

Die Baugrubensohle wird an der tiefsten Stelle auf einer Höhenlage von ca. 500,14 m NHN eingerichtet. Die umschließenden Wände reichen bis in die wasserstauenden tertiären Schichten. Somit beschränkt sich die Wasserhaltung auf das einmalige Leerpumpen des wasserdichten Trops und auf eine durch Undichtigkeiten der Umschließung und Niederschlag verursachte Restwasserhaltung. Bei einer maximalen Förderwassermenge von 11 l/s und einer angenommenen Bauzeit von ca. 154 Tagen für die Wasserhaltungsarbeiten ergibt sich eine maximale Gesamtwassermenge von ca. 110.000 m<sup>3</sup>. Die anfallenden Wassermengen werden drei Sickerbrunnen im Süden des Baufelds zugeführt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter ergeben.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist in Bezug auf die nach dem UVPG zu prüfenden Schutzkriterien nicht gegeben, insbesondere liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet. Das Vorhaben liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch innerhalb des 60m-Bereiches eines Oberflächengewässers. Im Einzugsbereich der geplanten Bauwasserhaltung sind Bodenverunreinigungen bekannt, insbesondere befindet sich auf dem Grundstück und in dessen direktem Zustrombereich ein Altstandort. Außerdem befindet sich das Grundstück im Bereich einer PFAS-Schadstofffahne. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf und liegt somit nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund-)Wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da das geförderte Grundwasser wieder versickert werden soll. Mögliche Kontaminationen werden durch eine vorgehende Beprobung vorab festgestellt und nach Notwendigkeit behandelt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbstständig anfechtbar sind.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 23.05.2024

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima und Umweltschutz  
RKU-IV-132